

Beitrags- und Gebührenordnung des Kleingartenverein „Rennbahn“ e.V.

Stand April 2025

1. Grundsätzliches

1.1 Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt unsere Satzung, sie ist jedoch kein Bestandteil der Satzung. Sie regelt einheitlich alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder des Vereins und ist für alle Mitglieder/Mitglieder mit Pachtvertrag verbindlich. Mit dem Beschluss dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind alle anfallenden Kosten für die Mitglieder/Mitglieder mit Pachtvertrag transparent und nachvollziehbar dargestellt.

1.2 Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten Zahlungsverpflichtungen wie Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Einreichung der Finanzanforderungen zur Zahlung fällig und fristgemäß zu begleichen.

1.3 Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Mahngebühren und Verzugszinsen fällig.

1.4 Die Begleichung der Finanzanforderung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand (vor Ablauf der Zahlungsfrist) und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte es zu einer Vereinbarung kommen, gilt diese Genehmigung durch den Vorstand von KGV Rennbahn e.V. grundsätzlich nur für das aktuelle Jahr.

1.5 Es wird das generische Maskulinum benutzt, welches besser lesbar, auch für sehbehinderte Leser (Barrierefreiheit), ist. Selbstverständlich gelten beim generischen Maskulinum sämtliche Bezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Fälligkeiten

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten Zahlungsverpflichtungen sind mit Zustellung der Rechnung mit dem angegebenen Zahlungsziel zu begleichen. Die Jahresrechnung wird jedes Jahr Anfang Januar zugestellt. Das Datum zur Begleichung ist der Rechnung zu entnehmen.

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder und der Mitglieder mit Pachtvertrag. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder und Mitglieder mit Pachtvertrag ihren Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der

Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber allen Mitgliedern und die Verbindlichkeiten gegenüber der Grundstückseigentümerin erbringen.

3. Verzug

Mit Ablauf der festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein. Die Verzugszinsen betragen 1 Prozent der Rechnungssumme pro Monat.

4. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

4.1 Pachtzins

Der jährliche Pachtzins für die gepachtete Gartenfläche beträgt zurzeit 0,301735 €/m². Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins der Grundstückseigentümerin (Stadt Mülheim an der Ruhr). Wird der Pachtzins geändert, gibt der Verein diese an die einzelnen Mitglieder mit Pachtvertrag weiter. Die Information über die Änderung des Pachtzinses kann durch E-Mail, Aushang in den Schaukästen sowie durch Mitteilung auf den Versammlungen vorgenommen werden.

4.2 Steuern/öffentliche Lasten/Gebühren

werden anteilig auf alle Mitglieder mit Pachtvertrag umgelegt.

- | | | |
|---|---------|---------------------------------------|
| - Beitrag je Mitglied mit Pachtvertrag pro Jahr | 45,00 € | (Mitglieder-Beschluss vom 03.11.2019) |
| - Mitgliedsbeitrag Kreisverband | 11,50 € | (Beschluss KV 2023) |
| - Beitrag Landesverband | 13,50 € | (Beschluss LV) |

Kommunale Gebühren Straßenreinigung, Abwasser und Müllgebühren richten sich nach der Höhe der Bescheide

4.3 Aufnahmegebühren

Nachfolgende Gebühren wurden auf der Mitgliederversammlung am 06.04.2025 beschlossen.

- | | | |
|---|----------|----------|
| - Bewerber auf eine Mitgliedschaft | 50,00 € | einmalig |
| - Mitglieder ohne Pachtvertrag | 20,00 € | jährlich |
| - Aufnahmegebühr bei Erhalt eines Gartens | 200,00 € | einmalig |

Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend den Monaten vom Eintrittsmonat bis Jahresende (Dezember) berechnet. Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Eine anteilige Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

4.4 Umlagen

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können laut unserer Satzung bis zum Dreifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

Dabei handelt es sich um Sonderumlagen zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen, Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins. Zusätzliche Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen bzw. der dringenden Sanierung erforderlichen Infrastruktur der Kleingartenanlage können erhoben werden. Den Fälligkeitstermin setzt der Vorstand fest.

4.4.1 Aktuelle Umlagen Verein:

- Allgemeinstrom Wegebeleuchtung 5,00 € (Vorstandsbeschluss)
- Kränze 2,50 € (Vorstandsbeschluss)
- Pflege der Wege 2,60 € (Beschluss MV 1988)
- Kosten Vereins-/Verbandssoftware 2,86 € (Anteil pro Mitglied mit Pachtvertrag/Jahr)

Zweckgebundene Umlage für Bäume 10,00 € jährlich. Diese Umlage wird erhoben bis zu einer Maximalsumme von 5.000,00 €. Daraus wird die Instandhaltung (Rückschnitt, Fällung, etc.) der Bäume im öffentlichen Grün in der Anlage gewährleistet. (Mitgliederbeschluss vom 06.11.2022)

4.4.2 Aktuelle Umlagen Kreisverband:

- Infrastrukturfonds Kreisverband 5,00 €/Jahr
(siehe Beitrags- und Gebührenordnung Kreisverband)

5. Verwaltungskosten

5.1 Kosten je Mahnung (zzgl. Porto)

- Aufforderungsschreiben/Terminschreiben: Kostenlos
- Mahnung / 1. Abmahnung: 5,00 €
- Mahnung / 2. Abmahnung: 10,00 €

5.2 Strom- Wasserablesung

Der Vereinsvorstand lässt eine jährliche Strom- und Wasserablesung in der KGA durchführen. Die Termine können durch E-Mail an die Mitglieder mit Pachtvertrag, Aushang in den Schaukästen oder durch Mitteilung auf den Versammlungen vorgenommen werden.

Bei Nichtanwesenheit der Ablesung der Stromzähler wird der Durchschnittsverbrauch der letzten Jahre berechnet.

5.3 Gebühr bei zwangsweiser Trennung

Gebühr bei zwangsweiser Trennung und bei Wiederanschaltung die zwangsweise getrennte Strom- oder Wasserversorgung: z.B. bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Jahresrechnung: Höhe externe Rechnung (ausgewiesener Betrag).

5.4 Aufwandsentschädigung in Form der Ehrenamtspauschale:

Es kann den Vorstandsmitgliedern der Kleingärtneranlage „Rennbahn“ e.V., Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer, Fachberater eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden, sofern sie satzungsgemäße Aufgaben übernehmen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aktuell wird dem gesamten Vorstand eine Aufwandsentschädigung von 1.500,-€ pro Jahr bezahlt (Mitgliederbeschluss vom 06.11.2022), solange das Amt bekleidet wird. Bei vorzeitiger Niederlegung entfällt die Aufwandsentschädigung sofort.

Fahrtkostenerstattung für notwendige Fahrten der Vorstandsmitglieder beträgt derzeit 0,30 € pro Kilometer und richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

5.5 Bearbeitung der Anträge auf Genehmigungen und Duldungen

Bearbeitet durch den Vereinsvorstand Kosten 13,00 € (Beschluss MV vom 06.04.2025)

Bearbeitet durch den Kreisverband (siehe Gebührenordnung Kreisverband)

5.6 Vermietung Vereinsheim

Nachfolgende Preise wurden auf der Mitgliederversammlung am 06.04.2025 beschlossen.

Für die Anmietung des Vereinsheims werden folgende Entgelte fällig:

- Mitglieder des Vereins 150,00 € zzgl. Heizkosten
- Fremdvermietung 250,00 € zzgl. Heizkosten

Zusätzlich wird eine Kautions i. H. v. 150,00 € erhoben.

6. Gemeinschaftsstunden

Gemäß unserer Satzung und der Garten- und Bauordnung vom 22.03.2024 sind Gemeinschaftsstunden in und für die Kleingartenanlage zu leisten. Die Anzahl der Stunden richtet sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung im November eines jeden Jahres. Aktuell sind 8 Stunden jährlich zu leisten.

Ab dem 70. Lebensjahr und einer Mitgliedschaft von mindestens 20 Jahren entfallen die Gemeinschaftsstunden.

Weitere Ausnahmen kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss festlegen.

Jede nicht geleistete Gemeinschaftsstunde wird mit je 30,00 € dem Mitglied mit Pachtvertrag in Rechnung gestellt. (Mitgliederbeschluss vom 03.11.2019)

7. Wasser- und Stromversorgung

Die Wasser- und Stromordnung regelt die ordnungsgemäße Verwendung von Wasser und Strom in der Kleingartenanlage Rennbahn e.V.

Die Grund- und Bereitstellungsgebühren sowie Preise pro Verbrauchseinheit werden durch die Strom- und Wasserversorger festgelegt. Die Grund- und Bereitstellungspreise werden gleichmäßig auf alle Kleingärten umgelegt, die an die jeweilige Versorgung ab Rechtsträgergrenze angeschlossen sind.

Für die Reparatur- und Instandhaltung, welche in der Mitgliederversammlung /Jahreshauptversammlung beschlossen wird, gilt gleiches.

Hier sind grundsätzlich alle öffentlichen Versorgungs Vereinsheim, gem.

Toilette, öffentliche Flächen und Veranstaltungen usw. eingeschlossen.

Das Vorstehende und alles weitere ist gesondert in der Wasser- und Stromordnung geregelt.

Die individuellen Verbräuche an Strom, Frischwasser und Abwasser werden mit dem vorgegebenen Verbrauchspreisen des jeweiligen Versorgers abgerechnet. Die Information über die Änderung der Preise kann durch E-Mail an die Mitglieder mit Pachtvertrag, Aushang in den Schaukästen sowie durch Mitteilung auf den Versammlungen vorgenommen werden.

8. Kündigung Pachtvertrag

- Begehung durch den Kreisverband 30,00 € (Beschluss JHV KV)
- Wertermittlungskosten 140,00€ (Beschluss JHV KV 2017)

9. Rechnungsstellung

Die Finanzanforderungen an die Mitglieder erfolgen jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, sobald dem Verein die entsprechenden Jahresabrechnungen der Versorgungsunternehmen, der Versicherung und des Kreisverbandes, sowie die fälligen Schmutzwassergebühren vorliegen bzw. unverzüglich mit Abgabe des Kleingartens. Das Zahlungsziel ist den Rechnungen zu entnehmen.

10. Ergänzende Regelungen

- Bei Nichtmitgliedschaft des Pächters im Kleingartenverein entfällt die Solidarleistung durch den Verein. Danach sind diese Leistungen durch die finanzielle Abgeltung in Form eines Verwaltungsbeitrages in Höhe der Kosten der gewerbsmäßigen Verwaltung eines Kleingartens, mindestens jedoch in Höhe von 25,00 € monatlich (300,00 € / Jahr), zusätzlich zur Pacht, Umlagen, öffentlichen Lasten sowie Gemeinschaftsstunden zu erbringen. Die Strom- und Wasserversorgung wird eingestellt, da nur Mitgliedern des Vereins die Versorgung gewährt wird. (siehe Wasser- und Stromordnung)

Eine Nichtmitgliedschaft kann sich ausschließlich und nur ergeben, wenn die Kündigung des Pachtverhältnisses zum 30.11. des Folgejahres erfolgt, die Mitgliedschaft jedoch zum 31.12. des laufenden Jahres endet.

Alle eventuellen weiteren Zahlungsforderungen des Vereins bleiben davon unberührt. Die Fälligkeit der Zahlung ist gleich dem Fälligkeitszeitpunkt für die Pachtzahlung.

- Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf und ums Gelände der KGA Rennbahn werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
- Bei Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

Begehungen wegen:

- Errichtung eines Baukörpers ohne Genehmigung 50,00 € zzgl. Bearbeitungskosten. Rückbau hat innerhalb einer vom Vorstand festgelegten Frist zu erfolgen.

Das Mitglied mit Pachtvertrag wird in Textform informiert. Das Mitglied mit Pachtvertrag hat den Vorstand über den Rückbau in Textform zu informieren. Das Nichtnachkommen der festgelegten Rückbauforderung kann mit bis zu 100,00 € monatlich bis zum tatsächlichen Rückbau berechnet werden. Die Nachweispflicht liegt beim Mitglied mit Pachtvertrag. Diese Regelung gilt ab Beschlussfassung der Beitrags- und Gebührenordnung. Weitere rechtliche Maßnahmen sind dabei nicht Bestandteil dieser Ordnung.

Begehungen wegen:

- Gezielter Beschwerden, die nachweislich am Verhalten des Mitgliedes mit Pachtvertrag liegen oder seiner Person (Gäste, Familienmitglieder usw.) zuzurechnen sind, werden mit den Kosten für zusätzlichen Zeitaufwand mit 25,00 € pro Stunde pro Person berechnet,
- Unkostenpauschale von 5 € jährlich für Mitglieder ohne E- Mailadresse für Versand von Einladungen/Beschlüssen/Protokollen/Gartenpost/Info-Blatt (Beschluss Mitgliederversammlung 11-2024)
- Die Mitglieder sind laut unserer Satzung verpflichtet, Anschriftenänderung umgehend schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, darf dem Verein daraus kein Nachteil entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zustellung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.
- Kosten für zusätzlichen Zeitaufwand 25,00 € / pro angefangene Stunde.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Kontoverbindung

- Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind, sofern nicht anders angegeben, auf das Konto des Vereins zu zahlen:
- ***Kleingartenverein Rennbahn e.V.***
- ***Sparkasse Mülheim IBAN: DE71 3625 0000 0353 3502 26***
- ***Verwendungszweck: Gartenummer + Mitglied mit Pachtvertrag***

11.2 Änderungen an der Beitrags- und Gebührenordnung

- Änderungen und Erweiterungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden, ist der Vorstand durch die Mitgliederversammlung beauftragt und berechtigt, die entsprechende Änderung auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für den von der Grundstückseigentümerin (Stadt Mülheim an der Ruhr) vorgegebenen Pachtzins und ggf. Steuern und öffentliche Lasten.
- Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.

12. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.04.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand

Mülheim an der Ruhr, den 06.04.2025